

# **Satzung des Fliegerclub Nürnberg e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

- a) Der Verein führt den Namen Fliegerclub Nürnberg e.V.
- b) Sitz des Vereines ist Herzogenaurach. Der Verein ist nach der Sitzverlegung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereines ist die Ausübung, Pflege und Förderung aller gemeinnützigen Luftsportarten, sowie die Ausbildung und Schulung seiner Mitglieder in diesen Sportarten.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Anschaffung von Fluggeräten und Beteiligung an entsprechenden Fluggeländen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Kosten noch verbleibende Überschüsse sind zum Kauf und Erhalt von Fluggeräten oder zur Ansammlung eines Zweckvermögens oder Sondervermögens zur Deckung von zukünftigen Wartungskosten zu verwenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Eine parteipolitische Bestätigung innerhalb des Vereines ist nicht statthaft.
- g) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines.

### **§ 3 Die Organe des Vereines**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 4 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- b) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- c) Im Außenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden auf einen Geschäftswert von € 100.000,---- beschränkt. Eine Vertretung des Vereins im Rahmen von Geschäften mit einem Geschäftswert von über € 100.000,00 ist nur zulässig, soweit der jeweilige Vorstand von der Mitgliederversammlung per Beschluss hierzu ausdrücklich ermächtigt wurde.
- d) Im Innenverhältnis darf der 1. bzw. der 2. Vorsitzende über Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem laufenden Flugbetrieb stehen, bis zu einer Höhe von 15.000 Euro alleine entscheiden. Bei allen anderen Rechtsgeschäften gilt eine Grenze von 5000 Euro.

- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit über das Geschäftsjahr hinaus bis zur Neuwahl aus. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Beschlussfassung des Vorstands**

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- b) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in Textform (E-Mail, Fax) einberufen. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- c) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- d) Der Vorstand beschließt über Ausgaben, Anschaffungen und Veräußerungen von Werten oberhalb der Grenzen nach §4d bis zu einer Obergrenze von 75.000 Euro wenn der laufende Flugbetrieb betroffen ist und bis zu einer Obergrenze von 25.000 Euro in allen anderen Fällen. Darüber hinausgehende Beträge können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- e) Der An- und Verkauf von Flugzeugen kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen.
- g) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift zur Vorstandssitzung (Protokoll) zu dokumentieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- h) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Abstimmung nicht widersprechen. Mündlich gefasste Beschlüsse sind nachfolgend wie vorgeannt zu protokollieren.

## **§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender**

- a) Wer besondere Verdienste für den Flugsport oder den Verein hat, kann, auch wenn er dem Verein nicht angehört, auf Vorschlag des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 7 Die Mitglieder**

- a) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Gastmitglieder.
- b) Anträge auf Mitgliedschaft im Verein, sind in Schriftform an den Verein zu richten. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist alleine berechtigt, über einen Neuantrag auf Mitgliedschaft zu entscheiden und die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages im Namen des Vereins zu erklären. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist alleine berechtigt, einen Dritten zu bevollmächtigen, über die Annahme des Antrages im Namen des Vereins zu entscheiden und die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages im Namen des Vereins zu erklären. Das entscheidende Mitglied oder der bevollmächtigte Dritte haben die restlichen Vorstandsmitglieder über die Entscheidung innerhalb von einer Woche inklusive der Entscheidungsgründe zu unterrichten.

Eine beantragte Gastmitgliedschaft erlischt, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach beantragter Mitgliedschaft der Beitritt als Mitglied beantragt wurde oder mit Ablauf der Frist, für welche die Gastmitgliedschaft beantragt wurde bzw. vom Vorstand festgesetzt wurde. Bei einer Gastmitgliedschaft hat das Gastmitglied kein Stimmrecht. Die Pflichten

gegenüber dem Verein, vor allem die Pflichten zur Beitragszahlung, beginnen mit dem Datum des Aufnahmegesuches.

- c) Der Jahresbeitrag und der Gastbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung des Vereines bestimmt. Der Vorstand legt die Fälligkeit des Jahresbeitrags fest, die auf mehrere Termine im Jahr verteilt werden kann.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, *Ablauf einer befristeten Gastmitgliedschaft* oder durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes Verhalten, Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere der Pflicht zur termingemäßen Entrichtung der Beiträge, grob unkameradschaftliches oder unehrenhaftes Verhalten oder sonstige wichtige Gründe, die das Verbleiben eines Mitgliedes beim Verein als untragbar erscheinen lassen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.
- e) Der Ausschluss kann vom Vorstand vorläufig beschlossen werden und ist schriftlich zu begründen. Der Beschluss muss mit der Begründung dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Das Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- f) Das Mitglied hat das Recht, zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Berufung muss schriftlich und mit Begründung erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses abgesandt oder beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.
- g) In der Berufung entscheidet die gesamte Mitgliederversammlung nach Anhören des vorläufig Ausgeschlossenen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des vorläufig ausgeschlossenen Mitgliedes.

- h) Erfolgt keine frist- und formgerechte Berufung, so wird der vorläufige Ausschluss nach Ablauf der Berufungsfrist endgültig. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Nachholung der Berufung gestattet.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fliegerclub Nürnberg e.V. Sie kann alle Vereinsangelegenheiten beschließen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 9.
- c) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die die Geschäfts- und Kassenführung des gesamten Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht niederzulegen haben. Der Prüfungsbericht ist zunächst dem Vorstand und dann der nächsten Jahreshauptversammlung zuzuleiten.
- d) In der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein Kassenbericht zu geben, der auf der von den Revisoren geprüften Kassenführung beruht.

### **§ 9 Einberufung von Versammlungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift**

- a) Einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres, ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- b) Auf Antrag des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden, auf Basis eines Vorstandsbeschlusses oder eines Zehntels der Mitglieder kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
- c) Ort und Zeitpunkt von Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tage unter Beifügung der Tagesordnung auf der Homepage (<http://www.fliegerclub-nuernberg.de>) bekannt zu geben.

Jedem Mitglied des Gesamtvorstandes steht es frei, die Mitgliederversammlung zusätzlich auch noch per Post und/oder E-Mail oder auf anderem Weg (z.B. Resi) anzukündigen."

- d) In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise eine außerordentliche Versammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- e) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist § 12 b).
- f) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu bestätigen und dem Vorstand vorzulegen ist. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen.

## **§ 10 Abstimmungen und Wahlen**

- a) Abstimmungen und Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
- b) Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme, jedoch auch diese nur, wenn der Jahresbeitrag gemäß § 7 c) bezahlt ist.
- c) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- d) Versammlungen gemäß § 9 beschließen, soweit hier nicht anders festgelegt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- e) Bei der Beschlussfassung in Sitzungen gemäß § 5 entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

## **§ 11 Geldspenden**

Über die Verwendung von Geldspenden, die dem Verein zuteilwerden, bzw. die von den Vorstandsmitgliedern aufgebracht werden, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- a) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens hierzu berufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens vier Wochen betragen, soll jedoch sechs Wochen nicht überschreiten.
- b) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden, wobei zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Erscheinen in der ersten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines entscheiden soll, keine zwei Drittel aller Mitglieder, so ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Deutsche Kinderkrebsstiftung.
- d) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Vereines, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften zutreffen.

### **§ 14 Ergänzungsbestimmungen**

In allen Punkten, in denen die Satzung keine bindenden Bestimmungen vorschreibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Beschluss**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 00.00.2015 beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen.